

Teilnahmebedingungen

gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

Tarifwahl

Teilnahmeberechtigt am AOK-Programm BONUS fit sind alle Mitglieder der AOK Hessen. Die Teilnahme an mehreren AOK-Programmen oder Tarifen nach § 65 a SGB V, die gesundheitsbewusstes Verhalten bonifizieren, ist nicht möglich.

Beginn der Teilnahme

Der Beginn der Teilnahme ist zum Monatsersten möglich – auch im laufenden Kalenderjahr.

Prämierung

Die AOK Hessen bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kalenderjahr beschränkt.

Bonusheft

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jedes Mitglied ein Bonusheft. Im Bonusheft sind jeweils die Maßnahmen von dem Veranstalter, der AOK Hessen bzw. dem niedergelassenen Arzt abzustempeln und zu unterschreiben. Der Teilnehmer trägt dafür Sorge, dass der Veranstalter sein gesundheitsbewusstes Verhalten dokumentiert. Eventuell für eine Bestätigung der Teilnahme oder Durchführung der Maßnahme verauslagte Gelder des Teilnehmers werden nicht erstattet. Das Bonusheft ist jeweils ein Kalenderjahr gültig.

Maßnahmen

Gesundheitsfördernde Maßnahmen werden bonifiziert. Bei den Vorsorgeuntersuchungen erfolgt keine Bonifizierung und/oder Vergütung von ärztlichen Untersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen. Für eventuelle Gebühren, die für das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung oder Ähnlichem entstehen können, übernimmt die AOK Hessen keine Kosten.

Bonifizierung

Es werden lediglich Maßnahmen bonifiziert, die während der Teilnahme am AOK-Programm BONUS fit durchgeführt werden. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt werden, erfolgt nur, sofern sie im selben Kalenderjahr durchgeführt werden.

Ausschließlichkeit

Nur die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Maßnahmen werden bonifiziert.

Rückgabe des Bonusheftes

Nach Ablauf des Kalenderjahres reicht der Teilnehmer das Bonusheft bei der AOK Hessen ein. Das Bonusheft dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zur Auszahlung der gesammelten Punkte.

Höhe des Bonus

Die Höhe des Bonus beträgt pro Punkt einen Euro (1 Euro). Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen des Bonusheftes der AOK Hessen gegenüber dokumentiert.

Auszahlung

Eine Auszahlung der im laufenden Kalenderjahr gesammelten Punkte erfolgt durch Einreichen des Bonusheftes erstmals nach Ablauf des Kalenderjahres. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich. Eine Übertragung nicht ausgezahlter Punkte in das Folgejahr ist nicht möglich. Zum Auszahlungszeitpunkt muss eine gültige Versicherung bei der AOK Hessen bestehen.

Kündigung und Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK-Programm BONUS fit kann jederzeit schriftlich beendet werden.

Sie wünschen weitere Informationen?

Rufen Sie uns einfach an unter **0180 11 88 111***.

Wir sind immer für Sie da. Ihre AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

* Festnetzpreis 3,9 ct./min., aus Mobilfunknetzen höchstens 42,0 ct./min. 06404-924 2000 für Kunden mit Festnetzflatrate.

Ausführungsbestimmungen

gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

für gesundheitsbewußtes Verhalten (§ 65 a SGB V)

1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am AOK-Programm BONUS fit sind alle Mitglieder der AOK Hessen. Die Teilnahme an mehreren AOK-Programmen oder Tarifen nach § 65 a SGB V, die gesundheitsbewusstes Verhalten bonifizieren, ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Zur Erklärung der Teilnahme unterschreiben die Mitglieder ein Formular, welches von der AOK Hessen zur Verfügung gestellt wird. Bestandteil des Formulars sind die Ausführungsbestimmungen (in Auszügen), Angaben zum Teilnehmer/zur Teilnehmerin (Name, Vorname, KV-Nummer, Bankverbindung, Orga-Nr.) und ein gesonderter Datenschutzhinweis.

Die kompletten Ausführungsbestimmungen stellt die AOK Hessen auf Wunsch zur Verfügung bzw. sind unter www.aok.de/hessen/wahltarife abrufbar.

1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem jeweils Ersten des Folgemonats der Antragstellung und ist an eine bestehende Mitgliedschaft gekoppelt.

2. Gegenstand

2.1 Prämierung

Die AOK Hessen bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin und/oder der familienversicherten Angehörigen mit Bonuspunkten. Die Anzahl der zu berücksichtigten Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kalenderjahr beschränkt. Bonifiziert werden Maßnahmen entsprechend Punkt 3, die Höhe der Bepunktung ist gesondert in der Anlage 1 geregelt und dort nachzulesen.

2.2 Bonusheft

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jedes Mitglied ein Bonusheft. Im Bonusheft sind jeweils die Maßnahmen von dem Veranstalter, der AOK Hessen bzw. dem niedergelassenen Arzt/der niedergelassenen Ärztin abzustempeln und zu unterschreiben. Neben dem Bonusheft sind auch andere Dokumentationsnachweise zugelassen. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin trägt dafür Sorge, dass der Veranstalter sein/ihr gesundheitsbewusstes Verhalten dokumentiert. Eventuell für eine Bestätigung der Teilnahme oder Durchführung der Maßnahme verauslagte Gelder des Teilnehmers/der Teilnehmerin werden nicht erstattet.

3. Maßnahmen

3.1 Allgemeines

Nachfolgende gesundheitsfördernde Maßnahmen werden bonifiziert. Vorsorgeuntersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, werden weder bonifiziert noch gesondert vergütet. Ausnahmen sind im Folgenden geregelt.

Für eventuelle Gebühren, die für das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung o. ä. entstehen können, übernimmt die AOK Hessen grundsätzlich keine Kosten.

3.1.1 Impfstatus für Kinder

Alle Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für Impfungen, welche in den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungsrichtlinie/SR) aufgeführt werden und die Impfungen von der AOK Hessen gezahlt werden, einen Bonus hierfür erhalten.

Die Vorlage des Impfpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonuscheckheft. Die Punkte werden für jedes Jahr angerechnet, in dem eine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist.

3.1.2 Impfstatus für Erwachsene

Alle Versicherten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können Impfungen, die von der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts (StiKo) unter den Kategorien „S“ und „A“ sowie „I“ oder „P“ empfohlen wurden, von der AOK Hessen bezahlt werden und in den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungsrichtlinie/SR) aufgeführt werden, bonifizieren lassen. Eine Bonifizierung ist nur bei Vollständigkeit des Impfpasses möglich.

Davon ausgenommen sind Impfungen anderer Kategorien, die beispielsweise für Reisen empfohlen werden oder zu deren Durchführung der Arbeitgeber verpflichtet ist. Die Vorlage des Impfpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonuscheckheft. Die Punkte werden für jedes Jahr angerechnet, in dem eine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist.

Ausführungsbestimmungen

gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

für gesundheitsbewußtes Verhalten (§ 65 a SGB V)

3.1.3 Kindervorsorge

a. Im ersten Jahr nach der Geburt werden die Kinder-Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U6 nach § 26 SGB V durchgeführt. Eine Dokumentation erfolgt über das Untersuchungsheft. Die Vorlage des Untersuchungsheftes ist ausreichend. Der Vorsorgeuntersuchungskomplex kann maximal einmal für jedes Kind angerechnet werden, das bei dem Teilnehmer/der Teilnehmerin familienversichert ist. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte U-Untersuchung des Komplexes (U6) durchgeführt wurde. Der Untersuchungskomplex (U1 bis U6) wird mit 15 Punkten bonifiziert. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick, wann welche Untersuchung anfällt:

U1	Direkt nach der Geburt
U2	3. bis 10. Lebenstag
U3	4. bis 6. Lebenswoche
U4	3. bis 4. Lebensmonat
U5	6. bis 7. Lebensmonat
U6	9. bis 12. Lebensmonat

b. Die Kinder-Vorsorgeuntersuchungen U7 bis J2 nach § 26 SGB V sind in den folgenden Lebensaltern durchzuführen:

U7	21. bis 24. Lebensmonat
U7a	34. bis 36. Lebensmonat
U8	46. bis 48. Lebensmonat
U9	60. bis 64. Lebensmonat
U10	7. bis 8. Lebensjahr
U11	9. bis 10. Lebensjahr
J1	14. Lebensjahr
J2	16. bis 17. Lebensjahr

Die Durchführung dieser Untersuchungen wird mit je 15 Punkten bonifiziert. Jede Vorsorgeuntersuchung kann maximal einmal für jedes Kind angerechnet werden, das bei dem Teilnehmer/der Teilnehmerin familienversichert ist. Die Untersuchungen U10 und U11, sowie J2 sind keine Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, deshalb können entstehende Behandlungskosten nicht übernommen werden.

Die Vorlage des Untersuchungsheftes ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft.

3.1.4 Vorsorgeuntersuchung Check-up 35

Die Vorsorgeuntersuchung Check-up 35 nach § 25 Abs. 1 SGB V kann ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle zwei Jahre wahrgenommen werden. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch den niedergelassenen Arzt/die niedergelassene Ärztin, der/die die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Eine Bonifizierung und/oder Vergütung von ärztlichen Untersuchungen, die über den gesetzlichen Rahmen des Check-up 35 hinausgehen, erfolgt nicht. Bonifizierungsfähig ist der Status einmal jährlich.

3.1.5 Krebsvorsorgeuntersuchungen: Frauen

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß § 25 Abs. 2 SGB V bei Frauen ab Beginn des 20. Lebensjahres durchgeführt werden, sind bonifizierbar. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch den niedergelassenen Arzt/die niedergelassene Ärztin, der/die die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist maximal einmal pro Kalenderjahr möglich.

3.1.6 Krebsvorsorgeuntersuchungen: Männer

Krebsvorsorgeuntersuchungen, die gemäß § 25 Abs. 2 SGB V bei Männern ab Beginn des 45. Lebensjahres jedes Jahr durchgeführt werden können, sind bonifizierbar. Eine Bestätigung erfolgt im Bonusheft durch den niedergelassenen Arzt/die niedergelassene Ärztin, der/die die Vorsorgeuntersuchung durchführt. Die Bonifizierung dieser Untersuchungen ist maximal einmal pro Jahr möglich.

3.1.7 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)

Für Kinder werden vom 30. bis 72. Lebensmonat drei zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 SGB V) im Abstand von mindestens zwölf Monaten durchgeführt (FU1 bis FU3). Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können jährlich ein bis zwei Zahnvorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt durchgeführt werden.

Für die Anerkennung der Individualprophylaxe zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr sind zwei Untersuchungen erforderlich. Die Vorlage des Zahn-Bonusheftes ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonuscheckheft. Die Bonifizierung der Untersuchungen ist maximal einmal pro Jahr möglich.

3.1.8 Mutterschaft

Teilnehmerinnen, die schwanger sind und sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, können diese ebenfalls bonifizieren lassen. Die Untersuchungen müssen im Zeitraum der Teilnahme vom AOK-Bonusprogramm durchgeführt worden sein. Die Vorlage des Mutterpasses ist ausreichend. Akzeptiert werden kann auch der Nachweis im Bonusheft. Der Bonus wird für das Jahr berechnet, in dem die letzte vorgesehene Vorsorgeuntersuchung durchgeführt wurde.

Ausführungsbestimmungen

gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

für gesundheitsbewußtes Verhalten (§ 65 a SGB V)

3.1.9 Besondere Maßnahmen, die der allgemeinen Gesundheit dienen

Am AOK-BONUS fit teilnehmende Mitglieder und/oder die familienversicherten Angehörigen können ab dem 18. Lebensjahr einmal kalenderjährlich einen Bonus für professionelle Zahnreinigung erhalten. Da es sich bei der professionellen Zahnreinigung um keine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen handelt, können entstehende Behandlungskosten nicht übernommen werden.

3.1.10 Präventionskurse aus dem AOK-Gesundheitsangebot

Versicherte der AOK Hessen haben die Möglichkeit, an Gesundheitskursen teilzunehmen, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist und die sich an § 20 SGB V orientieren. Bonifiziert wird die vollständige Teilnahme an Gesundheitskursen in den vier Handlungsfeldern:

- Bewegung (u.a. Walking, Aerobic, Rückenschule, ...)
- Ernährung (u.a. Übergewicht, PowerKids, ...)
- Entspannung/Stressabbau (u.a. Progressive Muskelentspannung, Autogenes Training, Qi Gong, Yoga, ...)
- Nichtraucher

Eine Übersicht über alle relevanten Kursangebote kann unter www.aok.de/hessen und im AOK-Gesundheitsprogramm eingesehen werden. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn der Versicherte an mehr als 80% der angesetzten Termine mitgewirkt hat. Eine Bestätigung erfolgt durch den Kursleiter/die Kursleiterin im Bonusheft. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

3.1.11 Online-Präventionsangebote

Die Teilnahme an den folgenden AOK-Internetprogrammen wird bonifiziert:

- Ernährung: Abnehmen mit Genuss
- Bewegung: Laufend in Form, Sattelfest
- Entspannung: Stress im Griff
- Nichtrauchertraining: Ich werde Nichtraucher

Die Anmeldung ist auf der Homepage der AOK Hessen unter www.aok.de/hessen/wahltarife möglich. Bei den Internetprogrammen erfolgt eine Bonifizierung durch Vorlage der Anmeldebestätigung oder des Registrierungsnachweises bei der AOK Hessen.

3.1.12 Präventionskurse anderer Anbieter

Bonifiziert werden Angebote mit dem Gütesiegel „Sport pro Gesundheit“ im Verein, in den Bereichen Wirbelsäulengymnastik, Aqua-Fitness, Walking und Nordic Walking, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Kursleiter müssen eine Übungsleiterlizenz der 2. Lizenzstufe und ein Gütesiegel Sport pro Gesundheit oder Pluspunkt Gesundheit oder G. U. T. für Aquafitness, Wirbelsäulengymnastik, Walking oder Nordic Walking erworben haben.

Grundsätzlich werden alle Kurse bonifiziert, für die die AOK Hessen auch anteilig Kosten übernimmt und die sich an den Anforderungen zur Primärprävention nach § 20 SGB V orientieren.

Eine Bestätigung erfolgt durch den Kursleiter/die Kursleiterin im Bonusheft oder über eine Teilnahmebestätigung. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

3.1.13 Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von AOK-BUSINESS fit

Die Teilnahme an firmenspezifischen Gesundheitsmaßnahmen, die Firmen im Rahmen des AOK-BUSINESS fit ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen anbieten, sind bonifizierbar. Bonifizierbare Gesundheitsmaßnahmen können in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- Aktionstage Gesundheit
- Aktive Teilnahme an Arbeitsplatzsituationsanalysen
- Mitwirkung und Teilnahme an Bewegungsanalysen
- Workshop „Betriebliche Gesundheitsförderung“ (Bewerten/Ableiten/Abarbeiten)
- Aktive Mitwirkung bei Gesundheitszirkeln
- Konflikte/Kommunikation
- Mitarbeiterbefragung
- Prävention Bewegung
- Prävention Ernährung
- Prävention Stress
- Prävention Sucht-/Genussmittel
- Sonstige gesundheitsförderliche Aktionen (Grippe-schutzimpfungen, besondere Check-ups, Betriebssport)

Die Dokumentation erfolgt durch einen Firmenstempel im Bonusheft oder durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen. Der Bonus wird für das Jahr gewährt, in dem die meisten Termine wahrgenommen wurden.

3.1.14 AOK-Veranstaltungen

Die AOK Hessen veranstaltet landesweite Aktionen zur Förderung einer gesundheitsbewussten Lebensweise bzw. mit Präventionscharakter nach § 20 SGB V (z.B. Henrietta in Fructonia, Papilio). Eine Bestätigung im Bonusheft erfolgt durch die AOK Hessen während der Veranstaltung oder über einen Teilnehmernachweis (Papilio).

Ausführungsbestimmungen

gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

für gesundheitsbewußtes Verhalten (§ 65 a SGB V)

3.1.15 Aktive Betätigung im Sportverein

Für eine aktive Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein für Bewegungssportarten kann eine Bonifizierung erfolgen. Die regelmäßige Teilnahme wird von einem Trainer/einer Trainerin bzw. einem/einer Verantwortlichen im Bonusheft bestätigt. Die Bonifizierung ist einmal jährlich möglich. Gleiches gilt auch für die aktive Teilnahme am organisierten Hochschulsport.

3.1.16 Aktive Betätigung im Fitness-Studio

Ist der Versicherte aktives Mitglied in einem Fitness-Studio mit „TÜV-Fitness-Siegel“, „Prae-Fit“-Siegel oder dem Gütesiegel „Sport Pro Gesundheit“, kann ebenfalls eine Bonifizierung erfolgen. Die Mitgliedschaft wird von einem Trainer/einer Trainerin bzw. einem/einer Verantwortlichen im Bonusheft bestätigt. Eine Bonifizierung ist einmal jährlich möglich.

3.1.17 Regionale und überregionale Sportveranstaltung

Bonifiziert wird die Teilnahme an einer regionalen oder überregionalen Sportveranstaltung. Eine Bestätigung erfolgt durch einen Stempel des Veranstalters im Bonusheft oder über die Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der AOK Hessen. Für die Teilnahme an einem 10-km-Lauf, einem Halbmarathon oder Marathon können jeweils 20 Punkte gesammelt werden.

Die AOK Hessen bietet darüber hinaus in Kooperation mit dem Hessischen Wanderverein (HWV) organisierte Wanderungen an. Eine Teilnahme wird mit jeweils 5 Punkten bonifiziert (maximal 25 Punkte).

Die Teilnahme an Radtouren, die der Hessische Radfahrerverband (HRV) sowie der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) in Kooperation mit der AOK Hessen organisieren, wird ebenfalls mit jeweils 5 Punkten bonifiziert (maximal 25 Punkte).

3.1.18 Bestandener Fitness-Test im Fitness-Studio/Sportverein

Für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die in einem anerkannten Fitness-Studio einen Fitness-Test durchführen und bestehen, erfolgt eine Bonifizierung. Die Studios können das „TÜV-Fitness-Siegel“, das „Prae-Fit“-Siegel oder das Gütesiegel „Sport Pro Gesundheit“ vorweisen. Der Bonus kann einmal jährlich erfolgen. Die Dokumentation erfolgt im Bonusheft.

3.1.19 Sportabzeichen

Alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die erfolgreich ein deutsches Sportabzeichen oder ein Leistungsabzeichen eines anderen Sportverbands errungen bzw. abgelegt haben, erhalten eine Bonifizierung von 40 Punkten. Die Vorlage der entsprechenden Urkunde ist ausreichend. Pro Kalenderjahr ist ein Sportabzeichen bonifizierbar.

3.1.20 Erste-Hilfe-Kurse für Babys und Kinder

Im Rahmen des Bonusprogramms AOK BONUS fit wird Eltern die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen für Babys und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bonifiziert, wenn der Kurs von einem qualifizierten Kursleiter durchgeführt wurde. Entstehende Kosten (Kursgebühren etc.) werden nur für Angebote der AOK übernommen, jedoch nicht für Angebote anderer Anbieter. Die Bonifizierung ist einmal pro Jahr möglich. Die Teilnahmebestätigung durch den Kursleiter erfolgt über einen Eintrag ins Bonusheft oder sonstige Nachweise.

3.2 Sicherung einer hohen Qualität der gesundheitsfördernden Maßnahmen

Durch verschiedene Grundsätze (Anforderung an Anbieter von Gesundheitskursen, Zulassung von Vertragspartnern etc.) wird sichergestellt, dass über den AOK-BONUS fit nur qualitativ hochwertige Angebote prämiert werden.

3.3 Zeithorizont

Es werden lediglich Maßnahmen bonifiziert, die während der Teilnahme am AOK-BONUS fit durchgeführt werden. Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt werden, erfolgt nur, sofern sie im selben Kalenderjahr durchgeführt werden. Bei Schutzimpfungen ist der Status auch dann bonifizierungsfähig, wenn die letzte zum Status erforderliche Impfung in Jahren vor der Teilnahme erfolgte.

3.4 Ausschließlichkeit

Nur die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution ist nicht zulässig.

3.5 Höchstgrenze

Jedes Angebot kann pro Kalenderjahr nur in der unter Punkt 3.1 dargestellten Häufigkeiten prämiert werden.

3.6 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

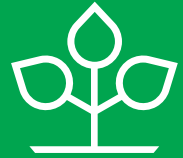
Sollten sich rechtliche Voraussetzungen und/oder Richtlinien zur Umsetzung der nach Punkt 3.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolgeuntersuchungen im Rahmen von AOK-BONUS fit prämiert. Dies betrifft insbesondere Änderungen der §§ 20 d, 22, 25 und 26 SGB V.

Die Höhe jeder einzelnen Bonifizierung ist in der Anlage 1 geregelt, gesetzliche Änderungen werden automatisch übernommen, außer sie werden explizit von der AOK Hessen neu geregelt. In diesem Fall hat jeder Versicherte die Möglichkeit, den aktuell gültigen Status unter www.aok.de/hessen/wahltarife einzusehen.

Ausführungsbestimmungen

gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

für gesundheitsbewußtes Verhalten (§ 65 a SGB V)

4. Bonusheft

4.1 Rückgabe des Bonusheftes

Nach Ablauf des Kalenderjahres reicht der Teilnehmer/die Teilnehmerin das Bonusheft und andere Nachweise bei der AOK Hessen ein. Das abgegebene Bonusheft dient gleichzeitig als schriftlicher Antrag zur Auszahlung der gesammelten Punkte.

4.2 Verlust des Bonusheftes

Bei Verlust des Bonusheftes kann ein Duplikat ausgestellt werden. Für die Ausstellung bzw. Bonifizierung sind sämtliche Bescheinigungen, welche für die unter Punkt 3.1 bereits getroffenen Maßnahmen ausgestellt wurden, erneut notwendig. Eventuell anfallende Kosten werden von der AOK Hessen nicht getragen.

5. Prämierung

5.1 Höhe der Prämie

Die Höhe der Prämie beträgt pro Punkt einen Euro (1 EUR). Die Anzahl der zu berücksichtigten Bonuspunkte ist auf 100 Punkte pro Kalenderjahr beschränkt.

5.2 Auszahlung

Eine Auszahlung der Prämie erfolgt durch das Einreichen des Bonusheftes und sonstiger Dokumentationen einmalig im ersten Quartal des Folgejahres. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich. Zum Auszahlungszeitpunkt muss eine gültige Versicherung bei der AOK Hessen bestehen.

5.3. Steuerliche Berücksichtigung der ausgezahlten Boni

Durch die Einführung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung werden seit dem Jahr 2010 die Beiträge zur AOK-Kranken- und Pflegeversicherung stärker berücksichtigt. Erhaltene Beiträgerstattungen sind von den gezahlten Beiträgen abzuziehen. Als Beiträgerstattungen werden nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen auch Bonusausschüttungen aus Selbstbehalttarifen oder Bonusprogrammen für gesundheitsbewusstes Verhalten berücksichtigt. Für Versicherte, welche den AOK-BONUS fit gewählt haben, wirken sich Bonuszahlungen der AOK Hessen beitragsmindernd aus.

5.4 Antragsfrist

Es werden nur die Punkte ausgezahlt, die bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden.

6. Beendigung der Teilnahme

6.1 Kündigung und Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK-Programm BONUS fit kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

6.2 Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK Hessen

Kündigt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin seine/ihre Mitgliedschaft bei der AOK Hessen, endet die Teilnahme am AOK-BONUS fit mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft.

Wird eine Folgeversicherung bei der AOK Hessen abgeschlossen, die der AOK Hessen erst später bekannt wird (z.B. Neuanmeldung bei Arbeitgeberwechsel), lebt die Teilnahme am AOK-BONUS fit rückwirkend wieder auf.

7. Datenschutz

7.1 Ablage der eingereichten Bonushefte

Die Bonushefte bleiben Eigentum der AOK Hessen und werden nach Ermittlung der anzurechnenden Punkte innerhalb der AOK Hessen aufbewahrt.

7.2 Elektronische Ablage von Daten

Bei der Teilnahme am AOK-BONUS fit werden folgende Daten elektronisch gespeichert: Beginn der Teilnahme, Höhe der Punkte, Auszahlungstermine und Höhe der ausgezahlten Beträge.

7.3 Nachweis der Wirksamkeit

Gemäß § 65 a Abs. 3 SGB V muss die AOK Hessen die Wirksamkeit der Boni für gesundheitsbewusstes Verhalten im Hinblick auf Einsparungen zu deren Refinanzierung ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber nachweisen. Zu diesem Zweck werden die Bonushefte in einer repräsentativen Stichprobengröße ausgewertet. Die Daten werden vorab anonymisiert.

7.4 Aufbewahrungsfristen

Sowohl elektronisch gespeicherte Daten als auch Bonushefte werden sechs Jahre nach dem Tag der Speicherung/des Eingangs gelöscht bzw. vernichtet. Daten von bereits ausgeschiedenen Teilnehmern/Teilnehmerinnen werden zum Nachweis der Wirksamkeit (Punkt 7.3) ebenfalls sechs Jahre aufbewahrt.

Ausführungsbestimmungen

Anlage gemäß Satzung der AOK Hessen

AOK-Programm BONUS fit



AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen.

für gesundheitsbewußtes Verhalten (§ 65 a SGB V)

– Zuordnung der Bonuspunkte –

Hinweis: Grundsätzlich gelten die Maßnahmen in der Häufigkeit ihrer Ausführung, der Art und Weise, sowie maximalen jährlichen Bonifizierbarkeit wie in den Ausführungsbestimmungen der Satzung der AOK Hessen beschrieben.

Maßnahme	Bonifizierung in Punkten	
3.1.1	Impfstatus für Kinder (vollständiges Impfheft)	15 Punkte
3.1.2	Impfstatus für Erwachsene (vollständiges Impfheft)	10 Punkte
3.1.3 a	Kindervorsorgeuntersuchungs-Komplex U1 bis U6	15 Punkte
3.1.3 b	Kinder-/Jugendvorsorgeuntersuchungen (U7 bis U11, J)	15 Punkte
3.1.4 – 3.1.8	Vorsorgeuntersuchungen (Check-up 35, Frauen, Männer, Schwangere)	20 Punkte
3.1.9	Besondere Maßnahmen zur allgemeinen Gesundheit (PZR)	15 Punkte
3.1.10	AOK-Präventionskurse	20 Punkte
3.1.11	AOK-Online-Präventionsangebote	10 Punkte
3.1.12	Präventionskurse anderer Anbieter	15 Punkte
3.1.13	Firmenspezifische Gesundheitsmaßnahmen im Rahmen von AOK-BUSINESS fit	10–30 Punkte
3.1.14	AOK-Veranstaltungen mit Präventionscharakter	20 Punkte
3.1.15	Aktive Betätigung im Sportverein	15 Punkte
3.1.16	Aktive Betätigung in einem anerkannten Fitness-Studio	15 Punkte
3.1.17	Regionale oder überregionale Sportveranstaltung	5–25 Punkte
3.1.18	Bestandener Fitness-Test im anerkannten Fitness-Studio	30 Punkte
3.1.19	Ablegen eines Deutschen Sportabzeichens oder eines anderen Leistungsabzeichens	40 Punkte
3.1.20	Erste-Hilfe-Kurse für Babys und Kinder	10 Punkte

Gesundheit in besten Händen